

Einreicher: Bürgermeister

⊗ öffentlich

Beschlussvorlage Nr.: 110-20

Beratungsfolge	am	empfohlen/ beschlossen			Rückstellung	Bemerkung
		ja	nein	enthalten		
Finanzausschuss	09.07.2020					
Bau- und Vergabeausschuss	09.07.2020					
Stadtrat	09.07.2020					

Betreff:

Einziehung der Straße „Kleine Fischerei“ nach dem Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA)					
Datum	Fachbereichsleiter/in	Datum	Bürgermeister	Datum	Vorsitzender des Stadtrates

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) beschließt die im Straßenkataster der Stadt Calbe als öffentliche Straße gewidmete Straße dem Allgemeingebrauch zu entziehen.

Die Straße „Kleine Fischerei“ wird per Beschluss nach § 6 StrG LSA mit sofortiger Wirkung wie folgt gewidmet:

1. Die Straßenbezeichnung lautet „Kleine Fischerei“ nach § 4 StrG LSA.
2. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Calbe (Saale) nach § 9 StrG LSA.
3. Die Straßengruppe lautet „Gemeindestraße“ nach § 3 StrG LSA

Beschränkungen:

Die Straße wird mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr mit Einschränkungen gewidmet. Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten und Benutzerkreise werden wie folgt angeordnet:

1. Knoten und Netzplan:

Die Widmung erstreckt sich über den Bereich gesamten Bereich der öffentlichen Straße, beginnend an der „Bernburger Straße“ über den Knoten zur „Kleinen Fischerei“ in Richtung „Bootshaus Kanu“ bis zum Knoten „Große Fischerei“.

2. Benutzungsarten:

Die Art der Nutzung wird dem Zwecke der touristischen Nutzung als Radweg angeordnet.

3. Benutzerkreis:

Die Nutzung der Straße „Kleine Fischerei“ wird für Kraftfahrzeuge aller Art untersagt.

Ausgenommen Anlieger im Sinne des § 14 Gemeindegebrauch, Anliegergebrauch sowie § 22 Straßenanlieger StrG LSA

Die betroffenen Grundstücke werden in das Straßenkataster aufgenommen.

Name	Flur Flurstücke	Funktion	Länge
Kleine Fischerei	Flur 17 201/59	Radweg mit kombinierter Nutzung	315 m

Erläuterung/Begründung:

In den Amtsblättern der Stadt Calbe (Saale) Nr. 02/2020 und 03/2020 wurde die Bekanntmachung mit der beabsichtigten Teileinziehung veröffentlicht.

Es gab nach Ablauf der drei monatigen Auslegungsfrist keine Einwände oder Ergänzungen zur beabsichtigten Teileinziehung.

Mit der Rechtswirksamkeit des Verwaltungsaktes nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz wird unmittelbar eine Anhörung mit dem Salzlandkreis als Fachaufsichtsbehörde erfolgen. Nach dessen Zustimmung wird die beabsichtigte Teileinziehung öffentlich bekanntgegeben und verfügt.

Anlagenverzeichnis:

Lageplan der Örtlichkeit

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage		☒ Ja	☐ Nein
Pflichtaufgaben ☒	Freiwillige Aufgaben ☐		
Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr		☐ Ja	☒ Nein
Ergebnisplan ☒	Finanzplan/ Investitionstätigkeit ☐		
Veranschlagung im Finanzplan		☐ Ja	☒ Nein
Bemerkungen	Unterschrift Kämmerei		